

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Hauptausschuss

Datum

14.02.2022

21.03.2022

Beratung:

Möglichkeiten zur Einschränkung von Silvesterfeuerwerken

Gemäß anliegender Eingabe wurde die Gemeindevertretung Büchen gebeten

- zu diskutieren und abzuwägen, ob ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk zu Silvester und das Böllern im privaten und öffentlichen Raum zukünftig durchgesetzt werden kann,
- zu prüfen, ob ein Verbot rechtlich umsetzbar ist und
- wenn möglich Feuerwerk und Böllerei in Büchen zu verbieten.

Gesetzliche Ermächtigungen zur Einschränkung von Feuerwerken finden sich zum einen in der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoff gesetzt.

Gem. § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen verboten. Dabei ist „unmittelbare Nähe“ nicht weiter definiert. Auf dieser Grundlage könnte per Allgemeinverfügung ein allgemeines Abbrennverbot für alle Feuerwerke erlassen werden. Die Anwendung dieser Rechtsvorschrift muss aber auf Bezugnahme bestimmter Gebäude erfolgen. Die jeweils örtlichen Verhältnisse zu prüfen und abzuwägen.

Auf Grundlage des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. SprengV kann ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 speziell auch für den 31. Dezember und 1. Januar erlassen werden, welches allerdings auch Bezug auf besonders brandempfindliche Gebäude nehmen muss (Bspw. Reetdach).

Gem. § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengV kann das Abrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten eingeschränkt werden. Hier müsste vorerst der Tatbestand der dichten Besiedelung weiter definiert werden. Ein Verbot hätte aufgrund dieser Norm nur Auswirkungen auf

Feuerwerke mit Knallwirkung nicht auf die, die gleichzeitig Lichteffekte haben.

Das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein regelt in § 3 Abs. 1 Nr. 4, dass zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen, die Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben können, dass sonstige näher zu bestimmende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen.

Auf Grundlage dieser Norm könnte eine allgemeineres Abbrennverbot für Feuerwerkskörper erlassen werden. Auch hier müsste eine Abwägung erfolgen, für welche Gemeindeteile ein Abbrennverbot in Fragen kommen. Beim Erlass einer entsprechenden Verordnung mit der Begründung bspw. die Luftqualität zu verbessern, sollte ein generelles gemeindliches Konzept zur Luftverbesserung vorliegen.

Ein Beispiel ist nur aus der Gemeinde Grömitz bekannt, hier sind die Silvestertage allerdings ausgenommen. Außerdem sind in der Verordnung weitere Regelungen zur Reduzierung von Geräuschimmissionen geregelt.

Bei allen vorgenannten Grundlagen für ein Abbrennverbot muss eine entsprechende Abwägung öffentlicher Interessen und der Interessen des Einzelnen erfolgen. Des Weiteren wären örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Außerdem sollte die rechtliche Umsetzbarkeit mitberücksichtigt werden und es muss vorab diskutiert werden, wie Verbote im privaten und öffentlichen Raum durchgesetzt werden sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss beschließt, das Abbrennen von Feuerwerk zu Silvester im privaten und öffentlichen Raum verboten werden soll. Die Verwaltung soll eine entsprechende Gemeindeverordnung vorbereiten.